

HERZLICH WILLKOMMEN 18. taxcellence club

Weitere Verschärfung(en) der Abziehbarkeit von Fremdfinanzierungsaufwand

Düsseldorf, den 28. November 2023





Weitere Verschärfung(en) der Abziehbarkeit von Fremdfinanzierungsaufwand

- Aktuelle Rechtsprechung zur Fremdfinanzierung
- 2. Geplante Verschärfungen der Zinsschrankenregelung
- 3. Verankerung der Prinzipien des Fremdvergleichs nach der OECD-Verrechnungspreisrichtlinie in § 1 AStG

Podiumsdiskutanten:

- Dr. Oliver Rode (Finanzgericht Düsseldorf)
- RD Dieter Grümmer (Groß- und Konzernbetriebsprüfung Bonn)

Moderation:

- Prof. Dr. Andreas Dinkelbach (Hochschule Niederrhein)
- Prof. Dr. Joachim Schiffers (Grant Thornton AG)



Weitere Verschärfung(en) der Abziehbarkeit von Fremdfinanzierungsaufwand

- 1. Aktuelle Rechtsprechung zur Fremdfinanzierung
- Geplante Verschärfungen der Zinsschrankenregelung
- Verankerung der Prinzipien des Fremdvergleichs nach der OECD-Verrechnungspreisrichtlinie in § 1 AStG

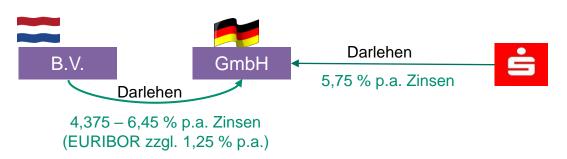


1. Aktuelle Rechtsprechung

Die Community für Entscheider im Steuerbereich

BFH v. 18.5.2021 – I R 4/17

- 1. Für die Ermittlung fremdüblicher Darlehenszinssätze ist vor Anwendung der Kostenaufschlagsmethode zu prüfen, ob die Vergleichswerte mithilfe der Preisvergleichsmethode ermittelt werden können. Das gilt auch für unbesichert gewährte Konzerndarlehen und unabhängig davon, ob die Darlehen von der Muttergesellschaft oder von einer als Finanzierungsgesellschaft fungierenden anderen Konzerngesellschaft gewährt worden sind. (Rn. 27-44) Grundsatzmethode zur Bestimmung angemessener Verrechnungspreise: Preisvergleichsmethode (Rn. 35)
- 2. Für die Beurteilung der Bonität ist nicht die durchschnittliche Kreditwürdigkeit des Gesamtkonzerns, sondern die Bonität der darlehensnehmenden Konzerngesellschaft maßgebend ("Stand alone"-Rating). Ein nicht durch rechtlich bindende Einstandsverpflichtungen anderer Konzernunternehmen verfestigter Konzernrückhalt ist nur zu berücksichtigen, falls ein konzernfremder Darlehensgeber der Konzerngesellschaft dadurch eine Kreditwürdigkeit zuordnen würde, die die "Stand alone"-Bonität der Gesellschaft übersteigt. (Rn. 53-57)

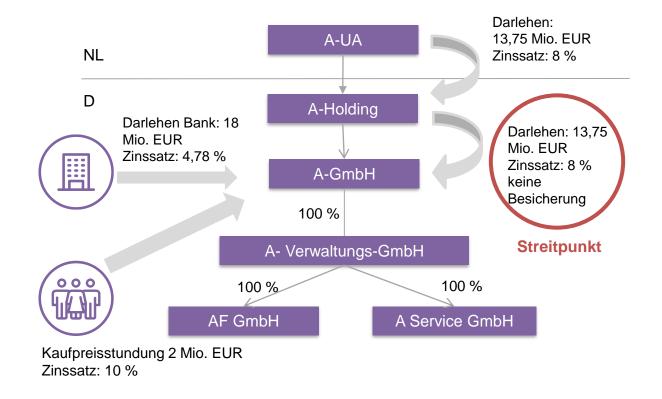




BFH v. 18.5.2021 – I R 62/17)

- 1. Bei der Ermittlung des fremdüblichen Darlehenszinses für ein unbesichertes Gesellschafterdarlehen steht die gesetzlich angeordnete Nachrangigkeit von Gesellschafterdarlehen (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO) einem Risikozuschlag bei der Festlegung der Zinshöhe zum Ausgleich der fehlenden Darlehensbesicherung nicht entgegen.
- 2. Es widerspricht allgemeinen Erfahrungs-sätzen, wenn das Tatgericht ohne gegen-teilige Tatsachenfeststellungen davon aus-geht, dass ein fremder Dritter für ein nachrangiges und unbesichertes Darlehen denselben Zins vereinbaren würde wie für ein besichertes und vorrangiges Darlehen.

1. Aktuelle Rechtsprechung





1. Aktuelle Rechtsprechung

Die Community für Entscheider im Steuerbereich

BFH v. 22.2.2023 – I R 27/20 – "private" Darlehen der personalistisch strukturierten GmbH an ihren Gesellschafter

- **1.** Verzicht auf eine angemessene Verzinsung einer auf einem Gesellschafterverrechnungskonto verbuchten Darlehensforderung einer GmbH kann zu einer vGA führen.
- 2. Sind keine anderen Anhaltspunkte für die regelmäßig gebotene Schätzung der fremdüblichen Zinsen erkennbar, ist es nicht zu beanstanden, wenn von dem Erfahrungssatz ausgegangen wird, dass sich private Darlehensgeber und -nehmer die bankübliche Marge zwischen Soll- und Habenzinsen teilen (sog. Margenteilung)



- vorrangig Anwendung der Preisvergleichsmethode
 also unter Berücksichtigung der Laufzeit, der Sicherheiten und der Bonität des Schuldners
- Bandbreitenbetrachtung
- mangels anderer Anhaltspunkte Anwendung des "Margenteilungsgrundsatz" (GmbH ersparter Sollzins bis möglicher Habenzins)



1. Aktuelle Rechtsprechung

Die Community für Entscheider im Steuerbereich

BFH v. 13.1.2022 – I R 15/21: Ausfall eines Darlehens an eine ausländische Tochter-KapGes

1. Die Abgrenzung zwischen betrieblich veranlassten Darlehen und durch das Gesellschaftsverhältnis veranlassten Einlagen ist anhand der Gesamtheit der objektiven Verhältnisse vorzunehmen. Einzelnen Kriterien des Fremdvergleichs ist dabei nicht die Qualität unverzichtbarer Tatbestandsvoraussetzungen beizumessen.

. . .

- **3.** Ob ein unbesichertes Konzerndarlehen i.R. einer Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls fremdvergleichskonform ist, hängt davon ab, ob auch ein fremder Dritter ggf. unter Berücksichtigung möglicher Risikokompensationen das Darlehen unter gleichen Bedingungen ausgereicht hätte.
- **4.** Wäre ein unbesichertes Konzerndarlehen nur mit einem **höheren** als dem tats. vereinbarten Zinssatz fremdüblich, hat eine Einkünftekorrektur vorrangig in Höhe dieser Differenz zu erfolgen.
- **5.** Im Rahmen von Feststellungen zum Fremdvergleich ist die Ausreichung unbesicherter Darlehen durch fremde Dritte an die Konzernobergesellschaft nicht geeignet, die Würdigung des einer (Tochter-)Gesellschaft eingeräumten Darlehens am Maßstab einer fremdüblichen Kreditgewährung zu ersetzen.



Weitere Verschärfung(en) der Abziehbarkeit von Fremdfinanzierungsaufwand

- Aktuelle Rechtsprechung zur Fremdfinanzierung
- 2. Geplante Verschärfungen der Zinsschrankenregelung
- Verankerung der Prinzipien des Fremdvergleichs nach der OECD-Verrechnungspreisrichtlinie in § 1 AStG



Die Community für Entscheider im Steuerbereich

Begriff "Fremdkapitalkosten" (Art 2 Abs. 1 ATAD)

§ 4h Abs. 3 S. 2 EStG-E → Regelbeispiele

- = Zinsaufwendungen für alle Arten von Forderungen, sonstige Kosten, die nach **nationalem** Recht wirtschaftlich gleichwertig mit Zinsen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kapital sind, einschließlich unter anderem Zahlungen im Rahmen von
- Beteiligungsdarlehen (partiarische Darlehen)
- kalkulatorische Zinsen auf Instrumente wie Wandelanleihen / Nullkuponanleihen
- alternative Finanzierungsmodalitäten (islamische Banken, z.B. Abzahlungskauf)
- Finanzierungsleasing
- im Bilanzwert eines Vermögenswerts enthaltene kapitalisierte Zinsen / Amortisation kapitalisierter Zinsen
- durch Bezugnahme auf Finanzierungsrendite bei VP gemessene Beträge
- fiktive Zinsen im Rahmen von Derivaten oder Hedging-Vereinbarungen bzgl. FK
- Bestimmte Wechselkursgewinne und -verluste auf FK und Instrumente im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kapital
- Garantiegebühren für Finanzierungsvereinbarungen
- Vermittlungsgebühren und ähnliche Kosten zur Aufnahme von FK



Die Community für Entscheider im Steuerbereich

Erweiterter Zinsbegriff "FK-Kosten"

Art 2 Abs. 1 ATAD

- Vermittlungsgebühren u.ä. (arrangement fee)
 - Gebühr wie z.B. "Bereitstellungszins" nach dt. Recht "gleichwertig mit Zins"?
 - § 4h Abs. 3 S. 3 EStG-E Asymmetrie zu Zinserträgen? Dort lediglich "und wirtschaftlich gleichwertige Erträge im Zshg. mit Kapitalforderungen"
 - Besteuerung entsprechender Erträge bei ausgenommenen Banken / Vers.
- Aufwendungen aus Zins-Swap-Geschäft
 - FG Berlin-Brandenburg v. 8.1.19 (+), wenn wirtschaftliche Einheit mit Darlehensgeschäft (≠ bei fehlender Deckungsgleichheit Höhe und Laufzeit)
- als Teil von AK/HK aktivierte Zinsaufwendungen → AfA
 - auch als Teil außerplanmäßiger Abschreibungen?
 - doppelte Erhöhung EBITDA? (Zins und Abschreibung)
- Auf- und Abzinsung niedrig / unverzinslicher Ford. / Verb.
 - Streichung § 4h Abs. 3 S. 4 EStG
 - indes "wirtschaftlich gleichwertige Aufwendungen" (Reg-E S. 154)



Die Community für Entscheider im Steuerbereich

"Stand-alone-Klausel" § 4h Abs. 2 S. 1 lit. b EStG-E

- "... Stpfl. keiner Person i.S. des § 1 Abs. 2 AStG (ggf. i.V. mit § 1 Abs. 1 S. 2 AStG) nahesteht und über keine Betriebsstätte außerhalb seines Ansässigkeitsstaats verfügt.
- PersGes tritt an die Stelle des Stpfl. (§ 4h Abs. 2 S. 3 EStG-E)
- Umkehrschluss: keine Ausnahme bei
 - mittelbar oder unmittelbar beteiligtem Anteilseigner ≥ 25 %
 - auch ohne FK-Überlassung durch diesen
 - ausländischer Betriebsstätte
- Wegfall obsoleter Rückausnahme "10 %-Test" § 8a Abs. 2 KStG
- keine Möglichkeit eines "EK-Escapes" für lit. b



Die Community für Entscheider im Steuerbereich

"EK-Escape" für Konzerne § 4h Abs. 2 S. 1 lit. c EStG

- Betrieb gehört zu Konzern und EK-Quote nicht schlechter als 2 %-Punkte im Konzern
- Anpassung § 4h Abs. 3 S. 4 EStG-E
 - tatsächliche Konsolidierung als Voraussetzung (Streichung "könnte")
 - Wegfall "einheitliche Bestimmung Finanz- und Geschäftspolitik" (bisher S. 6)
- § 8a Abs. 3 KStG-E
 - Beteiligungsgrenze ≥ 25 % (statt bisher > 25 %)
 - "10 %-Test" insgesamt für sämtliche qualifiziert "beteiligten" Anteilseigner
 - Reaktion auf BFH v. 11.11.2015, I R 57/13 (keine Zusammenrechnung)
- gem. RefE "seltener als erwartete Nutzung" EK-Vergleich
 - Nutzung dürfte wohl zunehmen (Bürokratieaufwand einhergehend)



Weitere Verschärfung(en) der Abziehbarkeit von Fremdfinanzierungsaufwand

- Aktuelle Rechtsprechung zur Fremdfinanzierung
- Geplante Verschärfungen der Zinsschrankenregelung
- 3. Verankerung der Prinzipien des Fremdvergleichs nach der OECD-Verrechnungspreisrichtlinie in § 1 AStG



Die Community für Entscheider im Steuerbereich

- BMF v. 6.6.23 Verwaltungsgrundsätze VP; Grundsätze für die Korrektur von Einkünften gemäß § 1 AStG
 - Verweis auf OECD-Verrechnungspreisleitlinien (2.1)
 - international einheitliche Umsetzung Fremdvergleichsgrundsatz: Vermeidung doppelter (Nicht-) Besteuerung
- OECD-Verrechnungspreisleitlinien Finanztransaktionen
 - B.3.2 Funktions- und Risikoanalyse (10.23 ff.)
 - Schlüsselfunktionen: Analyse und Evaluierung mit dem Darlehen verbundener Risiken und der Kapazität,
 Kapital des Unternehmens in dieser Investition zu binden, Festlegung Darlehensbedingungen sowie
 Organisation und Dokumentation des Darlehens
 - gleiche kfm. Erwägungen und wirtschaftliche Umstände wie Rating



3. Fremdvergleichsgrundsätze nach § 1 AStG-E

§ 1 Abs. 3 AStG

- 1. Für die Bestimmung der dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechenden Verrechnungspreise (Fremdvergleichspreise) für eine Geschäftsbeziehung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend, die dem jeweiligen Geschäftsvorfall zugrunde liegen.
- 2. Insbesondere ist zu berücksichtigen, von welcher an dem Geschäftsvorfall beteiligten Person welche Funktionen in Bezug auf den jeweiligen Geschäftsvorfall ausgeübt, welche Risiken diesbezüglich jeweils übernommen und welche Vermögenswerte hierfür eingesetzt werden (Funktions- und Risikoanalyse).
- 3. Die Verhältnisse im Sinne der Sätze 1 und 2 bilden den Maßstab für die Feststellung der Vergleichbarkeit des zu untersuchenden Geschäftsvorfalls mit Geschäftsvorfällen zwischen voneinander unabhängigen Dritten (Vergleichbarkeitsanalyse); die diesen Geschäftsvorfällen zugrunde liegenden Verhältnisse sind in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 maßgebend, soweit dies möglich ist. ...



3. Fremdvergleichsgrundsätze nach § 1 AStG-E

§ 1 Abs. 3d AStG-E

(3d) Es entspricht nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz, wenn ein aus einer grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehung innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe resultierender Aufwand die Einkünfte des Steuerpflichtigen gemindert hat und

- 1. der Steuerpflichtige nicht glaubhaft machen kann, dass er
 - a) den Kapitaldienst für die gesamte Laufzeit dieser Finanzierungsbeziehung von Anfang an hätte erbringen können und
 - b) die Finanzierung wirtschaftlich benötigt und für den Unternehmenszweck verwendet; oder
- soweit der seitens des Steuerpflichtigen zu entrichtende Zinssatz für eine grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehung mit einer ihm nahestehenden Person den Zinssatz übersteigt, zu dem sich das Unternehmen unter Zugrundelegung des Ratings für die Unternehmensgruppe gegenüber fremden Dritten finanzieren könnte. Wird im Einzelfall nachgewiesen, dass ein aus dem Unternehmensgruppenrating abgeleitetes Rating dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht, ist dieses bei der Bemessung des Zinssatzes zu berücksichtigen;

Als Finanzierungsbeziehung gelten insbesondere ein Darlehensverhältnis sowie die Nutzung oder die Bereitstellung von Fremdkapital und fremdkapitalähnlichen Instrumenten.



Die Community für Entscheider im Steuerbereich

- Anwendung nur auf grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehungen
- Anwendung der OECD-Verrechnungspreisrichtlinie lässt grds. Gegenkorrektur im anderen Staat zu
- Ansatzpunkte:
 - 1. Anerkennung der Finanzierungsbeziehung dem Grunde nach (§ 1 Abs. 3d Satz 1 Nr. 1 AStG-E)
 - 2. Anerkennung der Zinsaufwendungen der Höhe nach (§ 1 Abs. 3d Satz 1 Nr. 2 AStG-E)



Verständnis des Gesetzes in § 1 Abs. 3d Satz 1 Nr. 1 AStG-E:

- maßgebendes Kriterium ist das glaubhaft erwartete "Bedienen können" des Kapitaldienstes des Schuldners
 - zudem muss Finanzierung "wirtschaftlich benötigt" und "für den Unternehmenszweck verwendet" werden (inhaltsleere Bedingung?) → Finanzierungskosten deckende Rendite (≠ Tagesgeld, Cash-Pool, Schütt-aus-holzurück vor Investition?)
 - Grundsätzlich wird dies von Gesetzestext in Abrede gestellt (?)

Grundfrage:

- Abgrenzung zwischen Fremdfinanzierung und (verdeckter) Eigenkapitalhingabe (OECD-VPL 10.12 f.)
- Nachweis: Verhalten wie ein fremder Kapitalgeber erforderlich? Also Prüfung der Schuldentilgungsmöglichkeit wie durch eine Bank?

Rechtsfolge:

- Einschränkung des steuerlichen Betriebsausgabenabzugs
- Keine (teilweise) Nichtanerkennung der Einstufung als Fremdkapital und Unmqualifizierung in Eigenkapital (?)



Verständnis des Gesetzes in § 1 Abs. 3d Satz 1 Nr. 2 AStG-E:

- Grundsatz: Begrenzung des abzugsfähigen Zinsaufwands auf den Zins, zu dem sich die Unternehmensgruppe insgesamt refinanzieren könnte
- Auf Nachweis: höherer Zinssatz kann im Einzelfall fremdüblich sein Basis: Unternehmensgruppenrating aber Berücksichtigung auf das Darlehen bezogener Faktoren, wie bspw. Zweck des Darlehens, Laufzeit, Darlehensvolumen, Währungsrisiken und "insb." Debitorenrisiko Darlehensnehmer

Nachweis:

- Preisvergleichsmethode Nachweis mittels Datenbankanalyse (OECD-VPL 10.89 ff.)
- Bankauskünfte grds. unzulässig (OECD-VPL 10.108)



Gelten diese Grundsätze dann auch für den entgegengesetzten Fall? – also: Kreditvergabe an eine ausländische Tochtergesellschaft

- Zinshöhe unter Berücksichtigung des Ratings der gesamten Unternehmensgruppe?
- Betriebsausgabenabzug aus dem Ausfall des Darlehens?



§ 1 Abs. 3e AStG-E

- (3e) Es handelt sich regelmäßig um eine funktions- und risikoarme Dienstleistung, wenn
- 1. eine Finanzierungsbeziehung von einem Unternehmen gegenüber einem anderen Unternehmen innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe vermittelt wird, oder
- 2. eine Finanzierungsbeziehung von einem Unternehmen an ein anderes Unternehmen innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe weitergeleitet wird.

Hiervon ist auch regelmäßig dann auszugehen, wenn ein Unternehmen in der Unternehmensgruppe für ein oder mehrere Unternehmen der Unternehmensgruppe die Steuerung von Finanzmitteln, wie etwa ein Liquiditätsmanagement, ein Finanzrisikomanagement, ein Währungsrisikomanagement oder die Tätigkeit als Finanzierungsgesellschaft, übernimmt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn anhand einer Funktions- und Risikoanalyse nachgewiesen wird, dass es sich nicht um eine funktions- und risikoarme Dienstleistung handelt.



Und jetzt:

NETWORKING & DINNER